

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10, 3011 Bern  
Telefon 031 310 08 99  
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

## SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

p.A. AUSGLEICHSKASSE Arbeitgeber Basel  
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel  
Telefon 061 285 22 31 Fax 061 285 22 33  
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Basel, 8. Juni 2015

Per Mail  
kels@efv.admin.ch

### **Vernehmlassung zum Bundesbeschluss zu einem Verfassungsartikel über Klima- und Stromabgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 13. März 2015 lassen sich die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die VVAK zum Entwurf des Bundesbeschlusses zu einem Verfassungsartikel über Klima- und Stromabgaben folgendermassen vernehmen:

#### **I. Antrag**

1. Die Rückerstattung der Erträge der Klima- und Stromabgaben an die Wirtschaft gemäss Art. 131a Abs. 4 BV habe sich an der AHV-Lohnsumme zu orientieren und sei nicht auf die in der Unfallversicherung versicherte Lohnsumme zu plafonieren.
2. Die Rückerstattung der Erträge der Klima- und Stromabgaben an Selbständigerwerbende habe nach dem pro Kopf-Prinzip zu erfolgen und sich nicht nach dem Erwerbseinkommen des Selbständigerwerbenden zu richten.

#### **II. Allgemeine Bemerkungen**

Die Ausgleichskassen sind bereits heute organisatorisch an der Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgaben beteiligt (Art. 36 CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 124 ff. CO<sub>2</sub>-Verordnung). Dabei wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anteilmässig ein Rückerstattungsbetrag gutgeschrieben. An diesem System soll gemäss den Erläuterungen zur vorgesehenen Verfassungsbestimmung festgehalten werden, was von der Ausgleichskasse begrüsst wird. Somit würde die Einführung einer Klima- und Stromabgabe grundsätzlich nichts an den Aufgaben der Ausgleichskassen ändern.

#### **III. Beschränkung auf den in der Unfallversicherung versicherten Lohn von Fr. 126'000.–**

Die Absicht, die Rückverteilung an die Unternehmen anhand der UVG-Lohnsumme zu bemessen, entspricht nicht der bisherigen Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Die Ausgleichskassen haben grundsätzlich Kenntnis der AHV-Lohnsumme. Darauf erhebt sie Beiträge. Wird die Rückerstattung der Klima- und Stromabgaben an der UVG-Lohnsumme angeknüpft, muss diese durch die Ausgleichskasse separat erhoben werden. Dazu müsste ein zusätzlicher Aufwand getrieben werden.

Insbesondere stellen sich Fragen bezüglich zwei Sachverhalten:

- Ein Arbeitnehmer ist bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt.
- Es besteht ein unterjähriges Arbeitsverhältnis.

## **a) Mehrere Arbeitgeber**

Es lässt sich für die Ausgleichskasse nicht ermitteln, ob ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt ist. Die Ausgleichskasse erhält lediglich die Lohnmeldung des bei ihr angeschlossenen Arbeitgebers, welche zur Beitragserhebung beim Arbeitgeber sowie zur Gutschrift auf dem individuellen Beitragskonto benötigt wird. Verdient eine Person bei mehreren Arbeitgebern insgesamt mehr als den UVG-Lohn, so kann das die Ausgleichskasse nicht feststellen. Es würden also unter Umständen mehr Abgaben zurückerstattet, als pro Arbeitnehmenden durch die Plafonierung auf den UVG-Lohn zulässig wäre, wenn der Arbeitnehmende sein ganzes Einkommen bei einem einzigen Arbeitgeber erzielen würde. Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer zu einem Lohn angestellt haben, welcher über dem UVG-Lohn liegt, würden benachteiligt gegenüber Arbeitgebern, welche Personen beschäftigen, welche in kleineren Pensen an verschiedenen Orten angestellt sind und jeweils etwas weniger als den UVG-Lohn, aber insgesamt mehr als den UVG-Lohn erzielen. Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient brutto Fr. 180'000.–. Die Rückerstattung beträgt (rein fiktiv angenommen) 1 % der Lohnsumme. Verdient der Arbeitnehmer seinen Lohn bei einem einzigen Arbeitgeber, erhält dieser Fr. 1'260.– Abgaberrückerstattung. Verdient der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber A aber Fr. 80'000.– und beim Arbeitgeber B Fr. 100'000.–, erhält Arbeitgeber A Fr. 800.– rückerstattet, Arbeitgeber B Fr. 1'000.–, es werden also insgesamt Fr. 1'800.– rückerstattet. Verdient der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber A Fr. 40'000.– und beim Arbeitgeber B Fr. 140'000.–, so erhält Arbeitgeber A Fr. 400.– und Arbeitgeber B Fr. 1'260.– rückerstattet, die Rückerstattung für den gleichen Arbeitnehmer beträgt also Fr. 1'660.–.

Letztlich kann heute nicht allein von der Lohnsumme und Anzahl Arbeitnehmer auf den Betrag der Abgaberrückerstattung geschlossen werden. Beitragsspezifisch hat die Tatsache, dass jemand bei mehreren Arbeitgebern angestellt ist, heute keinen Einfluss. Eine Ausgleichskasse hat unter heutigen Umständen weder Kenntnis davon, ob ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber hat noch darüber, wie hoch die einzelnen Arbeitspensen sind.

## **b) Unterjähriges Arbeitsverhältnis**

Auch unterjährige Arbeitsverhältnisse werfen heute beitragspezifisch keine Fragen auf, da grundsätzlich das erzielte Einkommen ermittelt wird, egal in welchem Pensum oder in welcher Zeit es erzielt wurde.

Würde eine Plafonierung der Rückerstattung auf den UVG-Lohn vorgesehen, ergäben sich Ungleichbehandlungen aber hinsichtlich der Tatsache, dass bei unterjähriger Lohnsumme bis zum UVG-Lohn volle Rückerstattung erfolgt, der Lohn für das gleiche Arbeitsverhältnis bei ganzjährigem Arbeitsverhältnis über dem UVG-Lohn liegen und damit die Plafonierung greifen würde. Für den gleichen Arbeitnehmer könnte so im gleichen Jahr mehr Rückerstattung geltend gemacht werden, wenn er nacheinander mehrere Arbeitsverhältnisse innehatte als wenn er das ganze Jahr beim gleichen Arbeitgeber angestellt war. Das obige Beispiel kann auch auf mehrere Arbeitgeber in chronologischer Abfolge angewandt werden. Auch hier kann die Ausgleichskasse nicht ermitteln, wo und inwiefern ein Arbeitnehmer angestellt gewesen war, bevor er bei ihr angemeldet wurde bzw. wo und inwiefern ein Arbeitnehmer angestellt sein wird, nachdem er bei der Ausgleichskasse abgemeldet wurde. Zudem kann es nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein, die proportionale Aufteilung der Rückerstattungsleistungen unter mehreren Arbeitgebern vorzunehmen.

### **c) Zusammenfassende Überlegung**

Es ist den Ausgleichskassen also nicht möglich, die Lohnsummen einzelner Arbeitnehmer über verschiedene Arbeitgeber hinweg auf den UVG-Lohn zu plafonieren. Sie haben die nötigen Kenntnisse nicht, um über alle möglichen Arbeitgeber Bescheid zu wissen. Wird aber die Rückerstattung der Abgaben über die AHV-Lohnsumme bemessen, spielen andere, der Ausgleichskasse nicht bekannte Arbeitsverhältnisse eines einzelnen Arbeitnehmers keine Rolle. In diesem Falle ist die Rückerstattungssumme grundsätzlich nach oben nicht beschränkt und jeder Arbeitgeber erhält die Rückerstattung im Verhältnis zu den von ihm ausbezahlten Löhnen. Es würden zudem keine Fehlanreize geschaffen, welche bei einer Plafonierung vorhanden sein könnten.

### **IV. Rückerstattung auch auf den Einkommen Selbständigerwerbender**

Die Erhebung der Lohnbeiträge bei Selbständigerwerbenden erfolgt grundsätzlich gestützt auf die in den definitiven Steuerveranlagungen festgestellten Einkommen. Solche definitiven Steuerzahlen liegen sehr oft erst Monate oder gar Jahre nach dem Steuerjahr vor. Es ist der Ausgleichskasse deshalb kaum möglich, Abgabenerückerstattungen jeweils pünktlich und definitiv zu berechnen und zu verrechnen. Das basieren auf provisorischen Zahlen ergäbe aber einen grundsätzlich hohen Aufwand für rückwirkende Berechnungen, Nachvergütungen oder Rückforderungen der Rückerstattungssummen.

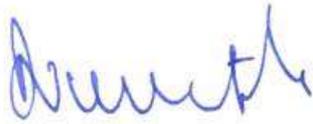
Die bisherige CO<sub>2</sub>-Abgabe wurde nicht an Selbständigerwerbende rückerstattet. Die dazu notwendigen organisatorischen Strukturen müssten bei den Ausgleichskassen erst noch geschaffen werden.

Das Pro Kopf-Prinzip bei der Rückverteilung der Erträge der Klima- und Stromabgabe an die Bevölkerung ermöglicht, dass Selbständigerwerbenden der Betrag direkt und zeitnaher gutgeschrieben werden kann. Wird die Pro Kopf-Rückerstattung über die obligatorische Krankenversicherung abgewickelt, werden darin automatisch auch die Selbständigerwerbenden bedient. Die Rückerstattung der Beiträge über die Ausgleichskassen würde umgekehrt die Krankenkassen vor das Problem stellen, dass diese keinerlei Informationen über die Art der erwerblichen Tätigkeit ihrer Versicherten haben. Sie müssten ihrerseits bei den ihnen angeschlossenen Versicherten die Selbständigerwerbenden aussortieren können, was erheblichen Verwaltungsaufwand bewirken dürfte und insbesondere auch grossen Koordinationsbedarf mit Ausgleichskassen und Steuerbehörden nach sich ziehen würde.

Schliesslich ist anzumerken, dass die Rückerstattung pro Kopf an die selbständig erwerbende Bevölkerung sich zu Gunsten der Selbständigen auswirken dürfte. Sobald der Betrieb eines Selbständigerwerbenden auch Angestellte beschäftigt, wird er für deren Lohnsumme Rückerstattungsbeträge im Rahmen der Rückerstattung an die Wirtschaft von der Ausgleichskasse erhalten. Das Prinzip, dass mehr Rückerstattungsbeiträge erhält, wer grössere Lohnsummen ausrichtet, ist damit gewahrt. Viele Selbständigerwerbende ohne Angestellte dürften auch betragsmässig von der Pro Kopf-Rückzahlung über die Krankenkassen profitieren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Konferenz der kantonalen  
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth, Präsident

**Schweizerische Vereinigung der  
Verbandsausgleichskassen**



Stefan Abrecht, Präsident